

**amtliche Bekanntmachung**

046 K 018/23



## AMTSGERICHT DUISBURG

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Montag, 05.08.2024, 11:00 Uhr,  
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051  
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74**

die im Grundbuch von Huckingen Blatt 20122 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Huckingen, Flur 025, Flurstück 603, Verkehrsfläche, Gebäude- und Freifläche, Finkenschlag 66,68, Hermann-Grothe-Str. 103, 105, 107, 109, Größe: 6115 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss links des Hauses Hermann-Grothe-Str. 107 gelegenen Wohnung nebst Loggia sowie einem Kellerraum, jeweils Nr. 43 des Aufteilungsplanes vom 19.10.2004. Es bestehen Sondernutzungsrechte an 23 Stellplätzen, die in der Anlage, die der UR-Nr. 2798/2004 des Notars Jürgen Willuhn in Essen vom 2.9.2004 beigefügt ist, mit S 01 bis S 17, S 24 und S 50 bis S 54 bezeichnet sind. Es bestehen Sondernutzungsrechte an Dachgeschossräumen, die im Aufteilungsplan Nr. 8 vom 19.10.2004 mit D 1 bis D 15, im Aufteilungsplan Nr. 18 vom 19.10.2004 mit D 16 bis D 30 und im Aufteilungsplan Nr. 28 vom 19.10.2004 mit D 31 bis D 45 bezeichnet sind. Es bestehen Sondernutzungsrechte an Kellerräumen, die im Aufteilungsplan Nr. 3 vom 19.10.2004 mit K 1 und K 2 und im Aufteilungsplan Nr. 13 vom 19.10.2004 mit K 3 bezeichnet sind. Dieser

Einheit ist das Sondernutzungsrecht an dem Dachgeschossraum D 43 zugeordnet. Dieser Einheit ist das Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz S 12 zugeordnet.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in 47279 Duisburg-Bissingheim in einer 1961 errichteten viergeschossigen Mehrfamilienwohnanlage mit Unterkellerung, bestehend aus den Häusern Hermann-Grothe-Str. 103, 105, 107, 109 und Finkenschlag 66, 68, die wirtschaftlich eine Einheit darstellen. Die Liegenschaft wurde 2004 aufgeteilt i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt achtundvierzig Einheiten.

Die Wohnfläche der im Haus Hermann-Grothe-Str. 107 gelegenen Wohnung bemisst sich nach Aktenlage auf ca. 83 qm. Sie unterteilt sich in Küche, Abstellraum, Speisekammer, Diele, Bad, WC, Schlafrum, Wohnraum, Kind 1, Kind 2 und Loggia. Zudem bestehen Sondernutzungsrechte an einem Abstellraum im Dachgeschoss und einem Außenstellplatz.

Zum Wertermittlungsstichtag wurde die Einheit durch den (Mit-) Eigentümer bewohnt. Das Gemeinschaftseigentum vermittelte einen altersangemessenen gepflegten Gesamteindruck. Die gegenständliche Wohnung konnte nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 136.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 10.11.2023